

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 26. Oktober 2000 Nr. 42

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
16.10.2000	7. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Auslagen zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen	785
23.10.2000	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt, Personal	787
23.10.2000	Sitzung des Kreisbehindertenbeirates	788
26.10.2000	Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 1997	789
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
04.10.2000	Änderungssatzung -5. Nachtrag- zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe	792
	<u>Gemeinde Brackel</u>	
09.2000	1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“	793
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>	
1508.2000	Straßenausbaubeitragssatzung	794
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
04.10.2000	2. Änderung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen	804

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Auslagen zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen

vom
16. Okt. 2000

Aufgrund der §§ 5, 7, und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (TierKBG) vom 2.9.1975 (BGBl. I. S. 2313), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds.GVBl. S. 30) und § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Nds. AGTierKBG) vom 2.1.4.1998 (Nds. GVBl. S. 48 1) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 16.10.2000 für das Gebiet des Landkreises Harburg die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden hinter den Worten „in der jeweils gültigen Fassung“ die Worte „ohne spezifiziertes Risikomaterial oder belastende Rückstände“ eingefügt.

§ 2 Abs. 1 der Satzung vom 25.3.1993 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. Das spezifizierte Risikomaterial (SRM) ist in der EU-Entscheidung 2000/418/EG definiert. Danach gelten als SRM folgende Tierkörperteile und daraus hergestellte Erzeugnisse:
- Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum (Hüft darm) von über zwölf Monate alten Rindern;
 - Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Wird SRM von den sie umgebenden Tierkörperteilen nicht entfernt, so werden auch die umgebenden Tierkörperteile bis hin zum gesamten Tierkörper (insbesondere bei Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind), als SRM im Sinne dieser Satzung behandelt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Gebührensätze“ wird durch „Allgemeine Gebührensätze“ ersetzt.

Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für die Abholung und Beseitigung von Haustieren i.S. des Tierseuchengesetzes:

für die Abholung	29,77 DM
bei Abgabe je Hund	7,20 DM
bei Abgabe je Katze oder anderem Haustier	2,98 DM

Der Absatz 12 wird gestrichen.

Es wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Gebühren für das SRM und für Material mit belastenden Rückständen

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die als SRM einzustufen bzw. wegen sonstiger belastender Rückstände nicht verwertbar sind, beträgt die Gebühr

für die Abholung	29,77 DM
bei Abgabe von Rindern	je 169,77 DM
bei Abgabe von Schafen/Ziegen	je 13,98 DM

Für die Abholung und Beseitigung von Schlachtabfällen, die als SRM einzustufen sind, beträgt die Gebühr

für die Abholung	29,77 DM
aus Rinderschlachtungen je 10 kg	3,70 DM
aus Schaf- und Ziegenschlachtungen je 5 kg	1,86 DM

Die Einziehung der Gebühr kann auf die TBA übertragen werden.

- (2) SRM ist nach der Entnahme getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF einzufärben. Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtreinstoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstehende Schäden. Neben der Schadenshaftung kann ein Bußgeld festgesetzt werden.
- (3) Die Benutzer haben der TBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass (bzw. eine Kopie davon) auszuhändigen, wenn das Tier nicht älter als 12 Monate ist; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen.

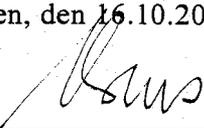
Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstehende Schäden. Neben der Schadenshaftung kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes (soweit Schlachtzahlenabhängig) bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (5) Die TBA kann für die unschädliche Beseitigung andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.

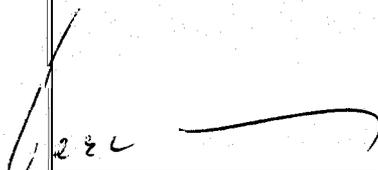
Artikel 11

Diese Satzung tritt am 17.10.2000 in Kraft.

Winsen, den 16.10.2000



(Prof. Dr. Ahrens, Landrat)



(Hesemann, Oberkreisdirektor)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Finanzen, Haushalt, Personal**
Sitzungs-Nr.: **36. Sitzung / XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Donnerstag, 2. November 2000**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und **Beschlussfähigkeit**
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 4. September 2000 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Haushalt 2001
10. Budgetregeln und Haushaltsaufstellungsverfahren
11. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages
12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen
14. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 23.10.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	07.11.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus, Gebäude B, Raum 014, Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.08.2000
3. Vorbereitung Tätigkeitsbericht des Behindertenbeirates
4. Vertretung der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen
5. Beteiligung der Gemeinden am ASM
6. Finanzpool für Gehörlose – Vergabekriterien
7. Aktivitäten der einzelnen Beiratsmitglieder
8. Themenvorschläge der Beiratsmitglieder
9. Geschäftsordnung Behindertenbeirat
- 1 O.Verschiedenes

II Vertraulicher Teil

Winsen/Luhe, den 23.10.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 1997

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat gemäß § 101 NGO i.V.m. § 65 NLO durch Beschluss vom 05.10.2000 unter gleichzeitiger Entlastung des Oberkreisdirektors die Jahresrechnung 1997 wie folgt festgesetzt.

Zentralhaushalt

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt		310.720.779,50 DM
	Vermögenshaushalt		<u>52.339.184,01 DM</u>
zusammen			363.059.963,51 DM
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt		310.720.779,50 DM
	Vermögenshaushalt		<u>52.339.184,01 DM</u>
zusammen			363.059.963,51 DM

Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 0,00 DM

Fehlbetrag 0,00 DM

In den Solleinnahmen und -ausgaben sind enthalten:

Kassenreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	10.746.327,97 DM
		Ausgaben	84.451,98 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	248.169,58 DM
		Ausgaben	0,00 DM
Überzahlung:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	- 408.994,74 DM
		Ausgaben	- 180.858,07 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	- 188.042,82 DM
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	991.354,24 DM
		Ausgaben	- 24.877,67 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	1 0.000,00 DM
		Ausgaben	30.800,00 DM
Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	880.987,01 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	8.340.000,00 DM
		Ausgaben	9.298.350,14 DM

Kreisaltenwohn- und Pflegeheime

1. Winsen

Bilanzsumme am 31.12.1997	11.279.075,13 DM
Bilanzgewinn 1997	81.544,77 DM

2. Buchholz

Bilanzsumme am 31.12.1997	2.819.228,22 DM
Bilanzgewinn 1997	146.284,94 DM

3. „Helferichheim“ Tostedt

Bilanzsumme am 31.12.1997	11.867.735,02 DM
Bilanzgewinn 1997	469.938,09 DM

Kreiskrankenhäuser

1. Winsen

Billanzsumme am 31.12.1997	69.657.449,27 DM
Bilanzgewinn 1997	608.240,92 DM

2. Buchholz

Bilanzsumme am 31.12.1997	91.498.091,66 DM
Bilanzgewinn 1997	815.900,04 DM

Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.1997	22.701.510,12 DM
Bilanzgewinn 1997	4.301.559,93 DM

Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.1997	259.520.974,02 DM
Bilanzgewinn 1997	5.336.997,88 DM

Der Jahresabschluss für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	96.623,99 DM
	Vermögenshaushalt	<u>1.953.213,46 DM</u>
zusammen		2.049.837,45 DM

Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	96.623,99 DM
	Vermögenshaushalt	<u>1.953.213,46 DM</u>
zusammen		2.049.837,45 DM

Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 1.953.213,46 DM

Fehlbetrag 0,00 DM

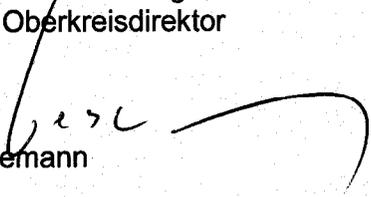
Gemäß § 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) wird der **Beschluss** des Kreistages des Landkreises Harburg über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Oberkreisdirektors öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1997 mit Rechnungsbericht sowie der um die Stellungnahme des Oberkreisdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu dieser Jahresrechnung liegen gemäß § 65 NLO i.V.m. §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO in der Zeit vom 27.10.2000 bis zum 06.11.2000 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus in Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, Gebäude B, Zimmer 121 öffentlich aus.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 1997 mit der Stellungnahme des Oberkreisdirektors wird gegen Kostenerstattung i.H.v. zusammen 30,00 DM an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 26.10.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor


Hesemann

Änderungssatzung
- 5. Nachtrag -
zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 04.10.2000 folgende Änderungssatzung - 5. Nachtrag - zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 11.09.1991 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je m³ Schmutzwasser

für 2001 0,75 DM

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 04.10.2000


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

GEMEINDEBRACKEL
Der Bürgermeister

Brackel im September 2000

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Brackel; Beschluss über den Bebauungsplan gern. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

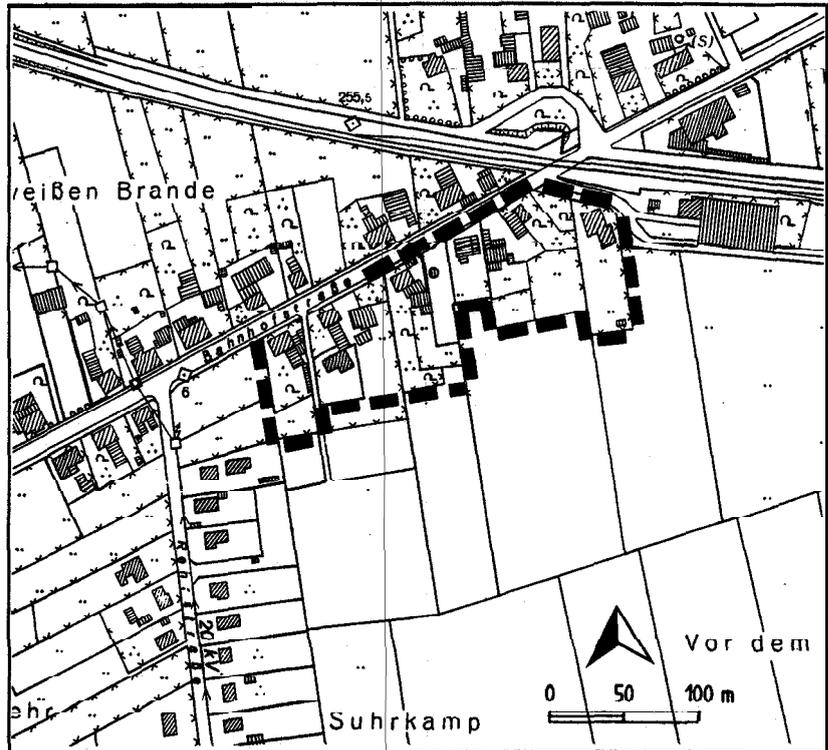
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 25.08.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt in der Ortslage von Brackel auf der Südseite der Bahnhofstraße und der Straße „Am Bahnhof“.

Zur Lage des räumlichen Geltungsbereichs vergleiche auch den nebenstehenden Kartenausschnitt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung in Brackel, Landstraße 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 21k Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brackel geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Brackel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Suhrkampen“ in Kraft.



GEMEINDEBRACKEL
Der Bürgermeister

Maack

Satzung

der Gemeinde Vierhöfen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 15. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Vierhöfen erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe diese Satzung.
2. Beiträge werden nicht erhoben für
 - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 - b) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;

- b) die Freilegung der Flächen;
- c) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
- d) die Herstellung , Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - aa) Randsteinen und **Schrammborden**,
 - bb) Rad- und Gehwegen,
 - cc) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - dd) Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - ff) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - gg) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - hh) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

2. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

3. Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NSTrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 d) bb), dd) und gg) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - a) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen **60 v. H.**

 - b) bei verkehrsberuhigten Mischflächen **45 v. H.**

 - c) bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem **innerörtlichen** Verkehr
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, **Bushaltebuchten/-stellen** innerhalb von Parkstreifen **30 v. H.**

 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 v. H.**

 - cc) für Randsteine und **Schrammborde**, Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **50 v. H.**

 - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **55 v. H.**

 - d) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und **Bushaltebuchten/-stellen** **20 v. H.**

 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **30 v. H.**

 - cc) für Randsteine und **Schrammborde**, Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **35 v. H.**

 - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **40 v.H.**

e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – Wirtschaftswege

60 v.H.

3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
4. Die Gemeinde kann, abweichend von Abs. 2, durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

1. Sind beim Ausbau von öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Straßen im Sinne von § 47 Abs. 3 NStrG, im Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z. B. landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke) vorhanden, so ist der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch zu bemessen, wie der Vorteil der übrigen Grundstücke. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Bei Grundstücken, die lediglich über einen zum Grundstück gehörende Weg mit der Straße verbunden oder als Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind, gilt als Frontmeterlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite.
2. Besteht im Einzelfall auch von Teilflächen eines Grundstückes aus, die außerhalb der sich nach § 6 Abs. 3 b), c), d) bb) oder e) zu bestimmenden Fläche liegen, eine Inanspruchnahmefähigkeit der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen, so ist für diese ebenfalls nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücksfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.

§ 6

Beitragsmaßstab

1. Der nach § 4 Abs. 2 a) bis d) sowie § 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertersatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) für das erste Vollgeschoß	100 v.H.
b) für das zweite Vollgeschoß	125 v.H.
c) für das dritte Vollgeschoß	150 v.H.
d) für das vierte und jedes weitere Vollgeschoß	175 v.H.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß angerechnet. Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die unter a) bis d) genannten Vornhundertsätze um 15 % zu erhöhen.

2. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach e) aa) oder e) bb),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

3. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 3 f) fallen,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - e) In den Fällen lit. b), c) und d) bb) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - f) bei nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer oder anderer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbaren Grundstücken, die gesamte Grundstücksfläche.
4. Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen, Wege und Plätze, werden die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
5. Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 4 gilt nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

6. Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 4 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

§ 7

Verteilungsregelung für Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG

1. Der auf die Beitragspflichtigen des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.
2. Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
3. Die Grundstücksflächen werden nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
 - a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz) 2
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau o. ähnliches.) 12
 - b) Grundstücke, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder etc.) 14
 - c) Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) wird eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit dem Multiplikator 16 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Buchstabe a) bewertet.
 - d) Bei gewerblich genutzten Grundstücken mit Bebauung wird eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt, und die darüber hinausgehende Restfläche nach Buchstabe a) bewertet.
4. Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nicht öffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellte Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der

Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 8

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Aufwandsspaltung

1. Der Beitrag kann für
 - a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 - b) die Freilegung,
 - c) die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen und Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
 - d) die Radwege
 - e) die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 - f) die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Parkflächen

i) die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

2. Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.

3. Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- d) anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 d) hh))

können je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 c)) oder den Kosten der Gehwege (Abs. 1 e)) zugerechnet werden.

4. Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

§ 12 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 13 **Ablösung**

Wenn eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag nach § 6 Abs. 7 NKAG wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten, tatsächlichen Kosten ermittelt. Der mutmaßliche Aufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt (vgl. §§ 4, 5, 6 und 7). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Besondere Zufahrten

1. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. September 2000 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 30. März 1977, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 1986 außer Kraft.

Vierhöfen, den 15. August 2000



(Gehrke)
Bürgermeister



2. Änderung der Satzung

über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Auf Grund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in den jeweilig zur Zeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 04.10.2000 folgende 2. Änderung der Satzung über die **Erforderlichkeit** einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen beschlossen:

§ 1

Die Auflistung der Geltungsbereiche im § 2 „Räumlicher Geltungsbereich“ wird um die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne ergänzt:

Tostedt:

Bebauungsplan Nr.25 „**Schützenstraße/Waldstraße**.“ 2. Änderung

Bebauungsplan Nr.32 „Neuaufstellung Ortskern mit örtlicher Bauvorschrift.“

Bebauungsplan Nr.50 „Ostdeutsche **Straße/Buchenweg**.“

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 04.10.2000


.....
Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor